# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

# TEIL I

Nr. 5	DIENSTAG, DEN 7. FEBRUAR	1995
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 1995	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg	11
31. 1. 1995	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sinstorf 4	16
	Druckfehlerberichtigung	17

# Verordnung

# über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg

Vom 25. Januar 1995

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

- (1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 mit der Änderung vom 20. Juni 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 27, 189) und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), werden für das Sommersemester 1995 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.
- (2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden, gel-

ten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 25. Januar 1995.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

				Anlage
Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)		enplätze für Bewerber höherer Semester¹)	Wertigkeit
01	Evangelische Theologie	64		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	388 <sup>6</sup> )	33	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	106 <sup>6</sup> ) 192 <sup>6</sup> )	9 17	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	223 <sup>6</sup> ) 51 <sup>6</sup> )	200 <sup>7</sup> ) 54 <sup>7</sup> )	
05	Philosophie / Magister	32		
	Soziologie / Diplom / Magister	68		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	17		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik:  / LA OAS²)  / LA GuM³)  / LA an So.⁴)  / LA OBS⁵)	6 4 1 7		0,6 0,4 0,4 0,6
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	16		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	— <sup>9</sup> )		
06	Pädagogik / Diplom / Magister	23 4	• "	0,9 1,0
	Lehramtsstudiengänge: LA OAS	124		
	LA GuM	174		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten  — Hauswirtschaft  — Textil und Bekleidung	8 6		
	LA an Sonderschulen	64		4
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten Technologie, Hauswirtschaft oder Textil und Bekleidung	8		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen: <sup>8</sup> )			
	<ul> <li>Blinden-/ Sehbehindertenpädagogik</li> <li>Gehörlosen-/ Schwerhörigenpädagogik</li> <li>Geistigbehindertenpädagogik</li> <li>Körperbehindertenpädagogik</li> <li>Lernbehindertenpädagogik</li> <li>Sprachbehindertenpädagogik</li> <li>Verhaltensgestörtenpädagogik</li> </ul>	12 26 17 17 33 7		
	LA a.So./Aufbaustudium	18		
	LA OBS:	=, <del>~</del>		
	Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	39 65 <sup>10</sup> )		
	Muttersprache	30		

		Studienplätze			
Fach-	Studiengang	für Studien- anfänger	für Bewerber höherer		
bereich	(Fach, Abschluß)	amanger	Semester <sup>1</sup> )	Wertigkeit	
07	Gebärdensprache / Magister	— <sup>9</sup> )			
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	— <sup>1,1</sup> )			
	Indogermanistik / Magister	6			
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	— <sup>9</sup> )			
	Germanistik: Deutsche Sprache und Literatur				
	/ Magister / LA OAS	31 14	16 12	1,0 0,8	
	/ LA GuM	44	12	0,6	
	/ LA a.So	5		0,6	
	Anglistik: Englische Sprache, Literatur und Kultur				
	/ Magister	32		0,9	
	/ LA OAS	24 4		0,6 0,5	
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas/Magister	14		1,0	
	Romanistik:				
	Französisch / Magister	60		1,0	
	Italienisch / Magister	19		0,9	
	Spanisch / Magister	25		0,9	
	Portugiesisch / Magister	5		1,0	
	Slavistik: Ostslavistik / Magister	32		1,0	
	Westslavistik / Magister	18		1,0	
	Südslavistik/Magister	11		1,0	
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	21			
	Phonetik / Magister	5			
	Sprachlehrforschung / Magister	8			
	Skandinavistik / Magister	<sup>9</sup> )			
08	Lateinische Philologie / Magister	21		, gr	
	Geschichte / Magister	36		*.	
	Griechische Philologie / Magister	5			
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie/Magister	23			
09	Kunstgeschichte / Magister	14	10		
	Völkerkunde / Magister	 11	5	September 1	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	13	<del>,</del>	* \$	
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	.6			
	Klassische Archäologie / Magister	11			
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	5			
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	10			
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen/Magister	8			

		Studienplätze		
Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)		für Bewerber höherer Semester <sup>1</sup> )	Wertigkeit
10	Afrikanistik / Magister	12		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens/Magister	8		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens:	4		
	Neuindische Philologie / Magister	— <sup>9</sup> )		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	— <sup>9</sup> )		
	Tibetologie / Magister	— <u>°</u> )		
	Sinologie / Magister	— <sup>9</sup> )		
	Koreanistik / Magister	— <sup>9</sup> )		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	26		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	5		
	Islamkunde / Magister	14		
	Turkologie / Magister Iranistik / Magister	12 15		
	Ägyptologie / Magister	9		
11	Mathematik / Diplom	— <u>a</u> )		1,0
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	— <sup>9</sup> )		0,8
12	Physik / Diplom	133		
13	Chemie / Diplom	70		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	15 <sup>6</sup> )	1	
	Pharmazie / Staatsexamen	38 <sup>6</sup> )	38 <sup>7</sup> )	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	— <sup>9</sup> )	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	49 <sup>6</sup> )	4	1,0
	/ LA OAS	26 40	2	0,3 0,2
	/ LA a.So	9		0,2
	Anthropologie / Magister	— <sup>9</sup> )		. *
	Holzwirtschaft / Diplom	16	1	
		10	· •	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie) / Diplom	10	2	10 3
	/ LA OAS	12 14	2	1,0 0,8
	/ LA GuM	16		0,5
	Geologie (einschließlich Paläontologie)/Diplom	13		
	Geophysik/Diplom	13		
	Meteorologie / Diplom	28		ų,
	Mineralogie / Diplom	33		j.
	Ozeanographie / Diplom	16	4	
16	Psychologie / Diplom	89 <sup>6</sup> )	6	* - ***
18	Informatik / Diplom	— <sup>6</sup> )	16	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	— <sup>9</sup> )	2	1,0
	/ LA OAS	19 20	2 2	0,5 0,5
	/ LA a.So	4	1	0,5
	/ LA OBS	12		0,5

Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)		nplätze für Bewerber höherer Semester <sup>1</sup> )	Wertigkeit
<del></del>	Schiffbau/Diplom	52		
	Kriminologie (Aufbaustudium)	23		
viyana	Molekularbiologie (Aufbaustudium)	— <sub>9</sub> )		
<del></del>	Schauspieltheater-Regie/Diplom	— <del>9</del> )	0	
esis.es	Film (Aufbaustudium)	·— <sup>11</sup> )		

### Anmerkungen:

- 1) Für Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.
- 2) Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildende Schulen –
- 3) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
- 4) Lehramt an Sonderschulen
- 5) Lehramt an der Oberstufe Berufliche Schulen –
- 6) Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.
- 7) Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerber mit zahnärztlicher Vorprü-

fung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

- 8) Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.
- 9) Zulassung nur zum Wintersemester.
- 10) Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0, Gesundheit 11, Textil- und Bekleidungstechnik 6, Farbtechnik und Raumgestaltung 6 sowie Holz- und Kunststofftechnik 6 Studienplätze.
- <sup>11</sup>) Keine Zulassungen zum Sommersemester 1995.

## Verordnung

# zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sinstorf 4

Vom 31. Januar 1995

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Sinstorf 4 vom 2. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) wird wie folgt geändert:

- Die beigefügte "Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Sinstorf 4" wird dem Gesetz hinzugefügt.
- 2. § 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. In dem in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen Weiherheide - Meckelfelder Weg - Landesgrenze - Südgrenzen der Flurstücke 498 (neu: 1331), 499 (neu: 1329), 311 (neu: 1327), 312, 313, 496, 314 bis 323 und 327 der Gemarkung Sinstorf werden die Festsetzungen für die westlich der Straße Höpengrund abzweigende rückwärtige öffentliche Erschließungsstraße mit 8 m Breite und Kehrenkopf sowie das Leitungsrecht von 5 m Breite zwischen dem Kehrenkopf und der Straße Weiherheide aufgehoben. Die ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen für die Straßen Höpengrund und Kickbuschweg werden auf die Grenzen der für diese Straßen neu gebildeten Flurstücke 304 und 297 reduziert. Die aufgehobenen Straßenverkehrsflächen werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sollen gemeinsame Grundstückszufahrten angelegt werden."

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1995.

# Druckfehlerberichtigung

Artikel 2 § 3 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung sowie zum Neuerlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauordnungswesens vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) wird wie folgt berichtigt:

- 1. Nummer 4 lautet richtig:
  - "4. In § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort "Großgaragen" die Wörter "sowie bei allen automatischen Garagen" eingefügt."
- In Nummer 12 Buchstabe c ist der Einzug des letzten Satzes zu tilgen. Der Satz ist zudem durch eine Leerzeile von der Nummer 2 abzusetzen.

